



Medizinische Fakultät der Universität Basel

Reglement für die Ernennung zur Assistenzprofessorin / zum Assistenzprofessor

Genehmigt an der Fakultätsversammlung vom 21. Oktober 2002

Gestützt auf § 20 lit. a des Organisationsreglements der Medizinischen Fakultät der Universität Basel vom 14. Mai 2001 erlässt die Medizinische Fakultät folgendes Reglement:

§ 1 Grundlagen

¹ Gemäss § 20a Abs.3 lit. a des Universitätsstatuts vom 6. März 1996 werden Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren in der Regel aufgrund einer Ausschreibung auf Antrag der Fakultät vom Rektorat voll- oder teilzeitlich angestellt. Die Ernennung zur Assistenzprofessorin / zum Assistenzprofessor ist an eine entsprechende Anstellung an der Universität (auch an den Universitätskliniken und klinisch-universitären Instituten) gebunden und grundsätzlich auf maximal 5 Jahre befristet.

² Die Ernennung kann als Tenure-Track-Assistenzprofessur vom Universitätsrat oder ohne Tenure-Track durch das Rektorat vollzogen werden. Das Verfahren zur Besetzung einer Tenure-Track-Assistenzprofessur ist rektoral geregelt und damit nicht Gegenstand dieses Reglements.

³ Die Medizinische Fakultät beantragt die Ernennung zur Assistenzprofessorin / zum Assistenzprofessor für qualifizierte Nachwuchswissenschaftler/-innen mit mindestens 50% Tätigkeit in der Forschung.

§ 2 Verfahrensleitung

Die Verfahrensleitung obliegt der Dekanin / dem Dekan. Sie / Er wird dabei durch die Habilitationskommission unterstützt.

§ 3 Eröffnung des Verfahrens

Das Verfahren wird auf Antrag der zuständigen Fachvertretung oder des Instituts/Departementsleitung nach Prüfung der formalen Voraussetzungen durch den Dekan / die Dekanin eröffnet.

§ 4 Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens

¹ Allgemein

- a) Das Forschungsgebiet ist definiert, ein Forschungsplan ist erstellt.
- b) Die Finanzierung der entsprechenden Anstellung ist gesichert. Der Finanzierungsnachweis über die beantragte Laufzeit ist zu erbringen.
- c) Eine angemessene Ausstattung der Professur ist gesichert. Minimal ist eine wissenschaftliche Mitarbeiter/-in-Stelle gegeben.
- d) Der Grad der geplanten Anstellung beträgt mindestens 50%.

- e) Bei fremdfinanzierter Forschungstätigkeit darf die Auftragsforschung 50% der gesamten Forschungstätigkeit nicht überschreiten.
- f) Die organisatorische Einbindung in eine Organisationseinheit der Medizinischen Fakultät ist geklärt (Fachzuordnung, Forschungsgruppenleiter/-in).
- g) Die Lehraufgaben im Rahmen des vorgeschriebenen 4-stündigen Lehrauftrages (bei Teilzeitanstellung entsprechende proportionale Reduktion) ist inhaltlich definiert
- h) Der zeitliche Umfang einer allfälligen klinischen Tätigkeit ist definiert, die diesbezügliche organisatorische Einbindung ist geklärt

2 Qualifikation der Bewerber

- a) Promotion an einer schweizerischen Universität oder äquivalentes ausländisches Diplom
- b) die Habilitation oder die Bestätigung der Habilitationskommission über die Äquivalenz des Curriculum vitae zur Habilitation
- c) der Nachweis der Lehrbefähigung
- d) ein mindestens einjähriger Forschungsaufenthalt in einem angesehenen wissenschaftlichen Institut bevorzugt im Ausland. Begründete Ausnahmen sind möglich.
- e) der Nachweis vom Nationalfonds oder ähnlichen Institutionen, Forschungsmittel eingeworben zu haben

3 Unterlagen

Die Bewerber reichen dem Dekanat folgende Unterlagen fünffach ein:

- a) Lebenslauf
- b) Publikationsliste (die 4 wichtigsten Sonderdrucke dreifach im Original)
- c) Bericht über die geleistete Lehrtätigkeit
- d) Bericht über die geleisteten Dienstaufgaben
- e) Bericht über Nationalfonds- oder andere Drittmittelinwerbungen
- f) Bericht über die Mitarbeit in akademischen Organisationen, Zeitschriften etc.
- g) Autoreferat über die Entwicklung der Forschungstätigkeit
- h) Der Nachweis der internationalen Reputation bezüglich des mit der Anstellung verknüpften Wissenschaftsgebietes

§ 5 Voraussetzungen für die Antragstellung beim Fakultätsausschuss

¹ Für die Antragstellung an den Fakultätsausschuss sind eine positive Beurteilung durch eine entsprechende Kommission gemäss § 6 und zwei positive Gutachten erforderlich.

² In den Gutachten sind folgende Aspekte zu bewerten:

- a) berufliche Entwicklung
- b) Persönlichkeit und Eignung
- c) wissenschaftliche Befähigung
- d) Lehr- und Vortragstätigkeit
- e) Dienstleistungen in und ausserhalb der Universität (auch in Universitätskliniken und in klinisch-universitären Instituten)
- f) Originalität und Bedeutung des Forschungsgebietes
- g) Beitrag an die Forschung des Forschungsgebietes
- h) Ausstattung der Assistenzprofessur und Erfolgsaussichten im Rahmen der beantragten Befristung
- i) Eignung, das Wissenschaftsgebiet evtl. später auch in einer selbständigen Position zu vertreten
- j) Dokumente über allfällige Platzierungen auf Berufungslisten
- k) eingeworbene Drittmittel (bes. Forschungsförderung wie Nationalfonds etc.)

§ 6 Ablauf der Evaluation

¹ Auf Antrag der Fachvertretung, des Instituts oder der Departementsleitung prüft der Dekan/die Dekanin in einem ersten Schritt, ob die Voraussetzungen für die Schaffung /Besetzung einer Assistenzprofessur gemäss § 4 gegeben sind. Die entsprechende Stelle muss in der Regel ausgeschrieben werden. Kommt der Dekan/die Dekanin zum Schluss, die Stelle intern zu besetzen, stellt er/sie einen entsprechenden Antrag an das Rektorat.

² Bei Ausschreibung wird eine fakultäre Kommission aus 5 Mitgliedern eingesetzt, wovon mindestens eine Person der Gruppierung II angehört und eine weiblichen Geschlechts ist. Die Kommission soll bevorzugt vom Leiter / von der Leiterin der fakultären Gliederungseinheit präsiert werden, der die Professur angehört.

³ Bei interner Besetzung beauftragt der Dekan / die Dekanin die Habilitationskommission das Verfahren durchzuführen.

⁴ Nach Ausschreibung resp. Einholung interner Bewerbungen sichtet die zuständige Kommission diese, führt eine Vorselektion durch und organisiert eine Vorstellung vor der Kommission. Die Lehrbefähigung wird bei externen Bewerbern / Bewerberinnen im Rahmen eines wissenschaftlichen Symposium, bei internen im Rahmen der Übernahme einer Lehrveranstaltung des regulären Lehrbetriebes überprüft.

⁵ Nach Abschluss des Selektionsverfahrens holt die zuständige Kommission zum / zur vorzuschlagenden Bewerber / Bewerberin noch zwei Gutachten ein, davon eines vom Fachvertreter / von der Fachvertreterin, das andere von einem/-r auswärtigen Hochschullehrer/-in im entsprechenden Fachgebiet.

⁶ Sind beide Gutachten und das Votum der zuständigen Kommission positiv, beantragt die Kommission dem Dekan / der Dekanin, den Vorschlag an den Fakultätsausschuss zur Genehmigung weiterzuleiten. Ist eines der Gutachten negativ, entscheidet die Kommission, ob ein weiterer externer Gutachter zu beauftragen ist oder ein anderer Bewerber / eine andere Bewerberin zu begutachten ist.

§ 7 Antragstellung an die Fakultät¹

Die Dekanin / der Dekan stellt bei positivem Ausgang des internen Verfahrens der Fakultät Antrag auf Zustimmung zum Ernennungsantrag.

§ 8 Entscheid

¹ Stimmt die Mehrheit der Fakultät dem Antrag des Dekanats zu, wird dieser ans Rektorat zur Verleihung weitergeleitet.

² Bei Ablehnung durch Dekanat, Fakultät oder Rektorat wird das Verfahren zurückgenommen. Über eine allfällige neue Eröffnung des Verfahrens entscheidet der Dekan / die Dekanin. Der Bewerberin / dem Bewerber sowie der antragstellenden Instanz ist ein ablehnender Entscheid schriftlich mitzuteilen.

Stand: 16. September 2002/Juni 2010

¹ §§ 7/8 geändert aufgrund §§ 9/15 der neuen Fakultätsordnung 2008/09